



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 454/10

vom
27. Oktober 2010
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter besonders schwerer Erpressung u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. Oktober 2010 gemäß § 46 Abs. 1, § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Dem Angeklagten wird auf seine Kosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 22. März 2010 gewährt. Der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 346 Abs. 2 StPO ist gegenstandslos.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das vorgenannte Urteil wird als unbegründet verworfen.
3. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels.

Fischer

Appl

Schmitt

Eschelbach

Ott